

Satzung des „Reitverein Ziemitz e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Ziemitz e.V.“ (nachstehend „Verein“ genannt)
2. Der Hauptsitz ist Ziemitz. Er ist in das Vereinsregister der Hansestadt Greifswald eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Mecklenburg Vorpommern Und des Kreisreiterbundes Vorpommern-Greifswald e.V..
4. Der Verein kennt die Satzung und die gültige Ordnung der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Ziemitz, verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Pferdesportes in allen Bereichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Voltigieren und Fahren,
 - a) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
 - b) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen,
 - c) Hilfe und Unterstützung bei der mit Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes,
 - d) die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports,
 - e) die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Wohngebiet,
 - f) die Durchführung des therapeutischen Reitens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) den erwachsenen Mitgliedern,
 - aa) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - ab) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sind auf Wettkämpfen nicht für den Verein startberechtigt -
 - ac) fördernde Mitglieder,
- b) den jugendlichen Mitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können juristische, natürliche Personen und Personenvereinigungen werden.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- d) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- e) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- f) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Verein wegen besonderer Verdienste, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen, verliehen werden. Das Ehrenmitglied ist ab dem der Verleihung folgenden Jahr von der Beitragszahlung befreit.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt (Kündigung) oder Tod.

- b) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt (Kündigung) ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat wirksam.
- c) Die Beitragspflichten und sämtliche andere Verpflichtungen bleiben bis zum Ablauf der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bestehen.

4. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht nachkommt.
- b) Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Frist beginnt am Tage der Absendung.
- c) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dann endgültig.
- d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Beiträge sind am 01. April eines jeden Jahres durch Überweisung zu entrichten. Dieses gilt für Neumitglieder mit dem Eintrittsdatum ab 01.01.2017.
6. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Kinder verpflichten sich für die Beitragszahlung ihrer Kinder.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendabteilung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung, Anträge und Entscheidungen zu Eilanträgen
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 3 Abs. 4 c).
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung und andere außerordentliche Versammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, hierbei können Medien wie WhatsApp und Email ebenfalls genutzt werden.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
 5. Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder wenn mehrheitlich gewünscht, (einfache Mehrheit) durch geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Wahlen erfolgen per Handzeichen oder geheim, wenn es von einem Mitglied gefordert wird, durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
 7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich zum Jahressende statt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse festhält. Sie ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Minderjährige Vereinsmitglieder werden durch die Erziehungsberechtigten (gesetzliche Vertreter) in der Mitgliederversammlung vertreten, wobei ebenfalls eine Stimme pro Mitgliedschaft gilt.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei deren Abwesenheit, die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart oder der Schatzmeister, wobei immer mindestens 2 der Genannten den Verein zu vertreten haben.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführen der Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller, dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 9 Jugendabteilung

1. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendlichen gemäß der Jugendordnung an.
2. Die Jugendordnung wird auf einer Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern beschlossen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr zeitnah vor der Mitgliederversammlung die Bücher und Belege zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besondere einberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall (Entziehung) der Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen des Vereins an
die Gemeinde Sauzin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. der Ziffern 8., 21. oder 22. des § 52 Abs. 2 der AO (z. B. Spielplätze, Sportanlagen, Wander- bzw. Reitwege) zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator in einer gesondert dazu berufenen Mitgliederversammlung gewählt.

Ziemitz, den 26.11.2005

Geändert am 19.11.2011

Geändert am 20.01.2018 mit Wirkung zum 01.01.2018

Geändert am 03.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022



H. Jaddar

Vorsitzender des „Reitverein Ziemitz e.V.“

[Signature]
Schatzmeister